

**Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges
Master of Science in Life Sciences -
Hochschule für Life Sciences FHNW
(StuPO MSc HLS)**

vom 25. August 2010

Gestützt auf der Master of Science in Life Sciences Rahmenstudienordnung (RSO) der Fachkonferenz Technik, Architektur und Life Sciences (ftal) vom 15. Mai 2008 sowie auf der Rahmenstudienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der FHNW vom 1. Januar 2007 beschliesst der Direktionspräsident der FHNW:

Inhalt

Rahmenstudienordnung für Master of Science in Life Sciences (RSO)

I.	Geltung	3
II.	Zulassung	3
III.	Studium.....	4
	A Allgemeine Bestimmungen.....	4
	B ECTS-System	5
	C Verlauf und Abschluss.....	5
	D Anpassung der Anhänge an die Entwicklung.....	6
IV.	Leistungskontrolle	6
	A Allgemeine Bestimmungen.....	6
	B Bewertungen	7
V.	Rechtspflege	7
VI.	Schlussbestimmungen.....	7
	Glossar	8

Hochschulspezifischer Anhang der Hochschule für Life Sciences FHNW

I.	Allgemeines	9
II.	Zulassung	9
III.	Studium.....	10
IV.	Leistungskontrolle	11
V.	Rechtspflege, Schlussbestimmungen	13

Rahmenstudienordnung für Master of Science in Life Sciences (RSO)

vom 15. Mai 2008

I. Geltung

§ 1 Geltung

¹ Diese Rahmenstudienordnung regelt die rechtlichen Grundsätze für die Zulassung, die Leistungsbeurteilung und den Erwerb des Abschlusses in den Masterstudiengängen in Life Sciences.

² Der Anhang wird von jedem der Kooperationspartner einzeln verfasst. Er gibt Auskunft über studienangesspezifische Regelungen.

II. Zulassung

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zu einem Master-Studiengang erfolgt gemäss den gültigen eidgenössischen und kantonalen Fachhochschulerglassen.

§ 3 Aufnahme zum Masterstudium

¹ Zum Masterstudium zugelassen wird, wer

- einen Bachelor-Abschluss in einer Studienrichtung gemäss Anhang erworben und mit der Note A, B oder Note ≥ 5 abgeschlossen hat, oder
- sich über eine gleichwertige von der Hochschule anerkannte Vorbildung und Berufserfahrung ausweist.

² Studieninteressierte, welche die Aufnahmebedingungen nicht vollständig, aber weitgehend erfüllen, können zu einer Eignungsprüfung gemäss §4 aufgeboden werden.

³ Die Aufnahme durch eine Fachhochschule ist nicht auf eine andere Fachhochschule oder eine andere Vertiefung derselben Fachhochschule übertragbar.

Aufnahme in höhere Semester, Übertritt aus anderen Schulen, Wechsel der Studienrichtung an der Hochschule, Aufnahme von bisherigen FH Absolventen/Innen

⁴ Studierende, die ausreichende Kompetenzen in einem Modul oder Kurs nachweisen, können Antrag auf Dispensierung vom Modul oder Kurs und auf Anrechnung der entsprechenden Leistung stellen. Über die Anerkennung von Studienleistungen entscheidet die Studienleitung auf Grund einer Gleichwertigkeitsprüfung. Dieser Entscheid ist abschliessend. Allfällige studienspezifische Beschränkungen (Gültigkeit der Credits etc.) sind im Anhang geregelt.

⁵ Werden in Kursen oder Modulen Vorkenntnisse als ECTS-Credits angerechnet, so werden dafür keine Noten übernommen. Ausgenommen sind Noten der eigenen Hochschule.

⁶ Studienleistungen, die beim Übertritt älter als 3 Jahre sind, werden *sur Dossier* beurteilt.

⁷ Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für den Wechsel zu einer anderen Vertiefungsrichtung innerhalb der Hochschule.

⁸ Wer von einer anderen Hochschule übertritt, muss zur Erlangung eines Master-Diploms die Master Thesis in der eingeschriebenen Hochschule absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die Studienleitung der entsprechenden Hochschule. Dieser Entscheid ist abschliessend.

⁹ Für Absolventen und Absolventinnen bisheriger FH Studiengänge aus den jeweiligen Studienrichtungen kann eine mindestens 2-jährige Arbeitserfahrung in einem für das Studienprofil relevanten Bereich mit max. 30 Credits angerechnet werden.

Ein Abschluss in einem NDS (Life Sciences, Wirtschaft und verwandte Gebiete) kann darin mit max. 15 Credits berücksichtigt werden.

§ 4 Eignungsprüfung

¹ Eignungsprüfungen werden in speziellen Fällen (§3, Abs. 2) gemäss Anhang durchgeführt.

² Die Art und Anzahl der Prüfungsfächer richtet sich nach der Vorbildung.

³ Die Eignungsprüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgenommen.

⁴ Die Eignungsprüfungen werden von der Hochschule durchgeführt.

⁵ Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 5 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

¹ Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben können für Studiengänge, welche eine spezifische Eignung, Berufs-, Arbeitserfahrung oder Begabung erfordern, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen oder spezielle Zulassungsbedingungen vorgesehen werden. Diese sind im Anhang aufgeführt.

² Es kann für Fremdsprachige der Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) verlangt werden.

§ 6 Einschränkung der Zulassung

Auch bei Vorliegen aller notwendigen Zeugnisse und Ausweise besteht kein absoluter Anspruch für die Aufnahme in ein bestimmtes Semester. Wenn für eine Vertiefungsrichtung die Teilnehmerzahl zu gering oder zu gross ist, können Kandidaten/Kandidatinnen zurückgestellt werden.

§ 7 Zuständigkeit für die Zulassung

Für den Zulassungsentscheid ist diejenige Fachhochschule verantwortlich, an welcher die Immatrikulation beantragt wird.

III. Studium

A Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Struktur

Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Es besteht aus 4 Modulkategorien. Die Kategorien bestehen aus Modulen, welche wiederum aus Kursen zusammengesetzt sind.

§ 9 Modulkategorien

Das Masterstudium besteht aus 4 Modulkategorien:

- Allgemeine Grundlagen
- Erweiterte Theoretische Grundlagen
- Vertiefungsspezifische Module
- Master Thesis

§ 10 Module

¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit.

² Die Leistung in einem Modul wird aufgrund von Kompetenznachweisen beurteilt. Ist das Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten Credits vergeben.

³ Es gibt folgende Typen von Modulen:

- a. Pflichtmodule
- b. Wahlpflichtmodule
- c. Wahlmodule

⁴ Pflichtmodule sind Module, welche für den Abschluss einer bestimmten Vertiefung zwingend absolviert werden müssen

⁵ Wahlpflichtmodule sind Module, welche aus einer Gruppe von Modulen, nach Rücksprache mit den Master Thesis Betreuenden, ausgewählt werden müssen.

⁶ Wahlmodule sind Module, welche aus einer erweiterten Gruppe von Modulen, nach Rücksprache mit den Master Thesis Betreuenden ausgewählt werden können.

B ECTS-System

§ 11 ECTS Berechnung

¹ Es wird grundsätzlich das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

² Ein ECTS Credit entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

³ Das Vollzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von 60 ECTS-Credits oder umgerechnet von 1800 Stunden.

⁴ Bei einem Teilzeitstudium verringert sich das jährliche Arbeitspensum entsprechend.

C Verlauf und Abschluss

§ 12 Studiendauer

Die Regelstudienzeit dauert 1.5 Jahre Vollzeit, was 90 Credits ECTS entspricht.

§ 13 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit einem Diplom gemäss Anhang erfolgreich abgeschlossen, wenn

- alle obligatorischen Module bestanden und die erforderlichen 90 ECTS Kreditpunkte erworben sind,
- die Master Thesis als erfüllt oder mindestens mit der Note 4 und/oder dem Grade E bewertet ist, und
- die Master Thesis in der gewählten Vertiefung absolviert worden ist.

§ 14 Diplomzeugnis

Nach Abschluss des Masterstudiums wird ein Diplomzeugnis ausgestellt.

§ 15 Datenabschrift nach European Credit Transfer System (ECTS)

Die Datenabschrift nach ECTS (Transcript of Records) umfasst alle besuchten Module mit Modultitel, -bewertung und Credits. Sie ist ein Dokument ohne Unterschrift.

§ 16 Diplomurkunde

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten einen in Deutsch, Französisch oder Englisch abgefasste Diplomurkunde. Sie enthält keine Bewertungen.

§ 17 Diplomzusatz (Diploma Supplement)

Der Diplomzusatz enthält eine standardisierte Beschreibung von Art, Stufe, Kontext und Status des abgeschlossenen Masterstudiums und wird zusammen mit dem Diplomasweis abgegeben.

D Anpassung der Anhänge an die Entwicklung

§ 18 Änderungen

Die anbietende Hochschule kann den Anhang der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung den sich verändernden Voraussetzungen anpassen. Anpassungen der Rahmenstudienordnung sind nur in Absprache mit dem Leitungsausschuss möglich.

IV. Leistungskontrolle

A Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Kompetenznachweis

Kompetenznachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht. Formen von Kompetenznachweisen können sein:

- schriftliche oder mündliche Prüfungen;
- schriftliche Arbeiten, Übungen, Fallstudien und Berichte;
- Projektarbeiten;
- Referate.

§ 20 Master Thesis

¹ Der Master Studiengang wird mit einer Thesis abgeschlossen, die Bestandteil der entsprechenden Vertiefung ist.

² Die Master Thesis ist eine eigenständige Arbeit.

³ Eine Master Thesis wird als Einzelarbeit geleistet.

⁴ Die Master Thesis ist ein Modul.

⁵ Für die Master Thesis ist eine studienspezifische Zulassung gemäss Anhang erforderlich.

§ 21 Zuständigkeit

Für die Festlegung der Bedingungen für die Leistungskontrolle der Vertiefung ist die Studienleitung, der allgemeinen Grundlagen und erweiterte theoretische Grundlagen der Leitungsausschuss zuständig.

§ 22 Unredlichkeit

¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat nicht erfüllt oder F bzw. Note 1.

² Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Studienleitung.

³ Im Streitfall entscheidet die Studienleitung mittels Verfügung.

§ 23 Versäumte Kompetenznachweise

¹ Wird ein Kompetenznachweis unbegründet versäumt, so gilt der Kurs/das Modul als nicht bewertbar und automatisch als nicht bestanden und erhält das Prädikat nicht erfüllt oder F bzw. Note 1.

² Ein begründet versäumter Kompetenznachweis muss nachgeholt werden.

³ Als begründet gelten insbesondere Versäumnisse in Folge von höherer Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter abschliessend.

B Bewertungen

§ 24 Bewertungssystem

Für die Bewertung von Leistungen der Studierenden sind Noten bzw. ECTS Grades von A - F zulässig.

§ 25 Modulbewertungen

Die Ermittlung der Modulbewertung ist im Anhang beschrieben.

§ 26 Bewertung der Kompetenznachweise

Leistungsnachweise werden durch die Prüfenden oder speziell damit beauftragte Personen bewertet.

§ 27 Abschlussbewertung

¹ Nach Abschluss des Masterstudiums wird eine Gesamtbewertung ermittelt. Die Ermittlung wird im Anhang geregelt.

² Wird auf der Basis der numerischen Abschlussbewertung eine ECTS-Note ausgewiesen, ist im Anhang die Bedeutung festzulegen.

§ 28 Wiederholen von Modulen

¹ Ist ein Modul nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden.

² Ist die Master Thesis nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Für Ausnahmen legt die Studiengangleitung die Anforderungen an eine Überarbeitung fest.

³ Bei der Wiederholung von Kompetenznachweisen ersetzt die neue Bewertung die alte. Studienspezifische Ausnahmen sind im Anhang geregelt.

§ 29 Bestätigung

Studierende bestätigen mit der Anmeldung zum Studium durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge inklusive des Anhangs zur Kenntnis genommen haben.

V. Rechtspflege

§ 30 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Grundsätzen der Hochschule. Sie ist im Anhang geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Glossar

zur Rahmenstudienordnung für Master of Science in Life Sciences (RSO)

Anrechnung von Vorkenntnissen:

Anrechnung von ausreichenden Vorkenntnissen des Inhalts eines Moduls auf Antrag der/des Studierenden. Die Studienleitung entscheidet über Anrechnungen: sie kann die betreffenden Studierenden von Modulen dispensieren und die entsprechenden Credits anrechnen.

Diplomurkunde:

Dokument, das keine Noten erhält und von der Rektorin bzw. dem Rektor und einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung unterzeichnet wird. Sie wird zusammen mit dem Diplomzeugnis und dem Diplomzusatz nach erfolgreichem Abschluss des Studiums abgegeben.

Eignungsprüfung:

Prüfung, die dazu dient, die Eignung der die formalen Anforderungen erfüllenden Studienanwärterinnen und -anwärter zu überprüfen und zwar im Hinblick auf spezifische Anforderungen des Studiengangs und der späteren Tätigkeit.

Kurs:

Maximal ein Semester dauernde Lehrinheit, in der Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Kurse sind einem Modul zugeordnet.

Leitungsausschuss:

Der Leitungsausschuss ist das oberste Entscheidungsgremium. Er legt die operative Strategie fest, leitet und beaufsichtigt die Fachkommissionen. Die Festlegung der zentralen Durchführungsstandorte obliegt dem Leitungsausschuss, die operationellen Aufgaben werden an die Koordinationsstelle übertragen.

Modul:

Lehrinheit mit einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt, die aus einem oder mehreren Kursen besteht und in der Regel maximal ein Semester dauert. Für Masterarbeiten können die Studienordnungen eine andere Dauer vorsehen. Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

Modulkategorie:

Kategorie, die der thematischen Gliederung des Studiums dient und der Aufteilung der Credits nach Kompetenzbereichen. Die Zuordnung der Credits bzw. Module zu Modulkategorien geschieht auf der Ebene der Studienordnungen.

Modultyp:

Zu den Modultypen gehören Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul.

Hochschulspezifischer Anhang der Hochschule für Life Sciences FHNW

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

Der vorliegende hochschulspezifische Anhang basiert auf der Rahmenstudienordnung für Master of Science in Life Sciences und der Rahmenstudienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der FHNW vom 1. Januar 2007.

II. Zulassung

§ 2 Aufnahme ins Masterstudium

¹ Studieninteressierte beantragen die Aufnahme mit einem Motivationsschreiben, einem tabellarischen Lebenslauf und der Übersicht ihrer bisherigen Studienleistungen.

² Zum Masterstudium zugelassen wird, wer an einer Fachhochschule einen Bachelorabschluss in einer der folgenden Studienrichtungen abgeschlossen hat: Chemie, Molecular Life Science, Life Science Technologies, Biotechnologie, Umweltingenieur, Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik oder vergleichbare Studiengänge.

³ Studieninteressierte, welche sich noch im Bachelorstudium befinden, können vorläufig zugelassen werden, wenn Sie 150 ECTS-Credits erworben haben und ihre bisherige Durchschnittsnote besser oder gleich 5 bzw. „gut“ ist. Vor Aufnahme des Masterstudiums muss das Bachelorstudium gemäss den Bedingungen von §3 Absatz 1 der Rahmenstudienordnung beendet werden.

⁴ Über die Anerkennung bisheriger Studienleistungen von Absolventinnen und Absolventen mit FH Diplom und über den Umfang der Anerkennung ihrer Arbeitserfahrung (§3 Abs. 9 der Rahmenstudienordnung) entscheidet die Studiengangleitung.

§ 3 Eignungsprüfung

¹ In einem Eignungsfeststellungsverfahren, welches in einem gesonderten Reglement definiert ist, wird die fachliche Qualifikation und die Motivation der Kandidatinnen und Kandidaten überprüft, die nicht nach §3 Abs. 1 der Rahmenstudienordnung zugelassen werden können. Der Entscheid des Eignungsfeststellungsverfahrens ist endgültig und wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zugestellt.

² Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Masterstudiums zum kommenden Herbst- und Frühsommersemester.

³ Das Reglement zum Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Direktion der Hochschule für Life Science verabschiedet.

§ 4 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelorabschluss in den Fachrichtungen Biologie, Chemie, Pharmazie, Medizin, Tiermedizin, Ingenieurwissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen müssen zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen ein Studienprofil relevantes Praktikum oder praktische Arbeiten im Umfang von maximal 30 ECTS nachweisen. Die Studiengangleitung entscheidet über die Anerkennung.

² Fremdsprachige Studentinnen und Studenten müssen ihre Kenntnis in den Sprachen Englisch oder Deutsch durch entsprechende Zertifikate belegen. Die Entscheidung, ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, trifft die Studiengangleitung.

§ 5 Einschränkung der Zulassung

Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Kapazität des Studiengangs kann die Hochschule Bewerber zurückstellen. Kriterien für die Reihung sind in einem gesonderten Reglement definiert, das vom Direktor bzw. von der Direktorin der Hochschule für Life Sciences beschlossen wird.

III. Studium

§ 6 Vertiefungen

Der Master of Life Sciences der FHNW wird in den Vertiefungen *Molecular Technologies* and *Therapeutic Technologies* angeboten.

§ 7 Studienplan, Module und Kurse

¹ Das Studium wird gemäss dem Studienplan und dem Modulhandbuch durchgeführt. Die Direktion der Hochschule für Life Sciences erlässt den Studienplan.

² Die Module und Kurse des Studiengangs Master of Science in Life Sciences sind im Modulhandbuch definiert. Es liegt in der Kompetenz der Studiengangsleitung, im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung Änderungen bei Modulen oder Kursen vorzunehmen. Für die Studierenden gilt grundsätzlich die Version der Modulbeschreibungen, die bei Studienbeginn vorliegt. Nach einem Studienunterbruch gelten die Modulbeschreibungen, die jeweils aktuell sind.

§ 8 Individueller Studienplan

Zu Beginn des Studiums erstellt die Studiengangsleitung zusammen mit dem Studierenden im Rahmen einer Studienberatung einen individuellen Studienplan, in dem festgelegt wird, welche Wahlpflichtveranstaltungen besucht werden. Im Rahmen dieser Studienberatung wird der Themenschwerpunkt und die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit abgesprochen. Abweichungen vom individuellen Studienplan bedürfen einer weiteren Studienberatung.

§ 9 Studiendauer

Die Studienzeit eines Studiengangs dauert im Vollzeitstudium 1 ½ Jahre, d. h. 3 Semester. Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

§ 10 Gültigkeit der Credits

ECTS-Credits, die im Rahmen des Masterstudienganges erworben werden, sind ab dem Zeitpunkt der Vergabe der Credits vier Jahre gültig. Die Leitung des Studiengangs kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Credits bewilligen.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

¹ Das Studium im Masterstudiengang Life Sciences an der FHNW ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studentin oder der Student die erforderlichen 90 ECTS-Credits gemäss der Studien- und Prüfungsordnung dieses Studiengangs erworben hat.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science (M.Sc.) in Life Sciences FHNW“ mit der Vertiefung „Molecular Technologies“ oder „Therapeutic Technologies“ verliehen.

³ Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- ein Diploma Supplement in Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, die Noten und die Hochschule informiert und
- ein Transcript of records mit allen bestandenen Modulen, den Noten sowie mit dem Thema der Master Thesis in Deutsch und Englisch.

⁴ Es werden zwei Noten bestehend aus den arithmetischen Mittel der ECTS gewichteten Einzelnoten aus den zwei Modulbereichen (Allgemeine Grundlagen zusammen mit Erweiterte theoretische Grundlagen bzw. den Vertiefungsspezifische Module) gebildet. Diese beiden Noten zusammen mit der Benotung der Master Thesis gehen mit gleichem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle gerundet zusammen mit der Benotung in Worten im Master-Diploma Supplement angegeben.

IV. Leistungskontrolle

§ 12 Leistungsbewertung

¹ Die Bewertung der Prüfungen, Kurse und Module erfolgt nach der 6er Notenskala.

in Ziffern	in Worten
6.0	Sehr gut
5.0	Gut
4.0	Genügend
3.0	Ungenügend
2.0	Schlecht
1.0	Sehr schlecht

² Ergänzend wird eine Bewertung nach den Regeln des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben, falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:

ECTS-Grad	Verteilung nach den Regeln des ECTS
A	10 % der Bewertungen
B	25 % der Bewertungen
C	30 % der Bewertungen
D	25 % der Bewertungen
E	10 % der Bewertungen
(FX)	Nicht bestanden – Es sind Verbesserungen erforderlich
F	Nicht bestanden – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

³ In der Leistungsbewertung für Module und Kurse sind Zehntelnoten möglich; die definitive Leistungsbewertung für ein Modul ist immer auf halbe Noten zu runden.

⁴ Die 2er Bewertungsskala (Testat) umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Das Modulhandbuch bezeichnet die Module bzw. Kurse, welche nach der 2er-Skala bewertet werden.

⁵ Besteht ein Modul aus mehreren Kursen, so muss die Modulleistung im Ergebnis mindestens das Grade E erreichen.

⁶ Für die Modulnote 3.5 wird das Grade FX vergeben. Für die Promotion ist in diesem Fall erforderlich, dass anlässlich einer Nachprüfung oder mit einer Nacharbeit die Leistungsbewertung für das Modul auf die Modulnote 4.0 (Grade E) verbessert wird. Nach Nachprüfungen oder Nacharbeiten wird für das Modul kein Grade FX vergeben. Der Anspruch auf eine zweite Leistungsbewertung (Wiederholung gemäss §14) bleibt dabei gewährleistet.

⁷ Die Leistungsbewertung in einem Modul kann aus mehreren Prüfungen bestehen. Das Modulhandbuch hält fest, wie die Prüfungsergebnisse verrechnet werden.

§ 13 Bewertungsorgane und Prüfungsorganisation

¹ Die Dozierenden sind in der Regel Prüfende ihrer Module bzw. Kurse.

² Die Leistungsbewertung erfolgt innerhalb der Unterrichtszeit oder in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit.

³ Die Modul- bzw. Kursbeschreibungen bestimmen:

- den Zeitpunkt der Leistungsbewertungen
- die Art der zu erbringenden Leistung

⁴ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module mit den entsprechenden ECTS-Credits und Bewertungen aufgelistet wer-

den. Dieser Leistungsausweis wird als beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) ausgestellt.

⁵ Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Benotung zu erreichen, oder das unentschuldigte Fernbleiben von einer Leistungsbewertung haben die Bewertung „nicht erfüllt“ bzw. „nicht bestanden“ zur Folge. Diese Leistungsbewertung ist aktenkundig zu machen und beschwerdefähig. Bei wiederholtem Fernbleiben kann die Studienleitung die Exmatrikulation anordnen.

⁶ Kann die vorgeschriebene Leistungsbewertung aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so ist die Leitung des Studiengangs unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen akzeptable Entschuldigungsgründe vor, legt die Leitung des Studiengangs die Modalitäten der Leistungsbewertung fest. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Betreuungs- oder Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivilschutz und Zivildienst. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

⁷ Bei vorhersehbaren Absenzen ist die Entschuldigung vor dem betreffenden Termin vorzulegen. In allen anderen Fällen sind Entschuldigungen und allfällige Atteste spätestens zwei Wochen nach dem versäumten Termin vorzulegen. Die Studierenden nehmen innerhalb dieser Frist persönlich Kontakt auf mit der Studiengangsleitung. Diese entscheidet, ob die Entschuldigung akzeptiert werden kann.

§ 14 Wiederholungen

Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst sämtliche Leistungsbewertungen des Moduls. Die Zusatzarbeit oder Zusatzprüfung bei einer Leistungsbewertung mit Grade FX gemäss §12 Abs. 6 gilt nicht als Wiederholung gemäss diesem Paragraphen.

§ 15 Master Thesis

¹ Der Master Studiengang wird mit einer Thesis abgeschlossen, die Bestandteil der entsprechenden Vertiefung ist. In der Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.

² Vor Beginn der Master Thesis werden schriftlich bekannt gegeben:

- die Aufgabenstellung
- der Termin der Abgabe.

³ Die Aufgabenstellung der einzelnen Studierenden, die Ausgabe sowie die Einreichung der Master Thesis werden aktenkundig gemacht.

⁴ Bei der Einreichung der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu bestätigen, dass die Thesis selbständig nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind.

⁵ Die Thesis wird von den betreuenden Dozierenden und einem weiteren Dozierenden oder einer allfälligen externen Fachpersonen beurteilt und bewertet.

⁶ Eine nicht termingerecht eingereichte Thesis wird mit Note 1 bewertet. Die Vorschriften des §13 Absatz 6-7 gelten entsprechend.

⁷ Wird die Thesis mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie nur einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden.

⁸ Nach Abschluss der Master Thesis haben die Studierenden eine mündliche Prüfung über das in der Thesis bearbeitete Thema sowie dessen benachbarte Fachgebiete abzulegen.

⁹ Die mündliche Prüfung ist öffentlich und wird durch die beiden Gutachter der Master Thesis abgenommen. Die Benotung der mündlichen Prüfung geht mit einfachem Gewicht in die Gesamtbewertung der Master Thesis ein, die Bewertung der schriftlichen Leistung mit doppeltem Gewicht.

§ 16 Sprachen

Die Unterrichtssprache ist English. Prüfungen in Vertiefungsmodulen können nach Absprache mit den Dozierenden in Deutsch beantwortet werden. Auf Antrag des Auftragsgebers kann die Masterarbeit in Deutsch verfasst werden.

§ 17 Studienausschluss

¹ Wird ein Pflichtmodul auch bei der gemäss §14 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Prüfungswiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Life Sciences an der FHNW nicht mehr möglich.

² Wird ein Wahlpflichtmodul auch bei der Prüfungswiederholung nicht bestanden und besteht keine Möglichkeit, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Fortsetzung des Studiums in der gleichen Vertiefungsrichtung nicht mehr möglich.

³ Als disziplinarische Massnahme kann der Ausschluss vom Studium vorgesehen werden.

⁴ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhalten die Studierenden eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium im Masterstudiengang Life Sciences endgültig nicht bestanden ist.

V. Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsmittelbelehrung

¹ Einsprachen gegen Entscheide, die auf dieser Ordnung basieren, sind innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Direktorin bzw. beim Direktor der Hochschule zu erheben. Die Einsprachen sind einzureichen an:

Hochschule für Life Sciences
Direktion
Gründenstrasse 40
4132 Muttenz

² Die Direktion prüft die Stellungnahme des Einsprechers oder der Einsprecherin und der Vorinstanz und eröffnet einen begründeten Einspracheentscheid.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Beschwerden gegen den Einspracheentscheid sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee1 - Postfach 235
5201 B r u g g

⁴ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde als Kopie beizulegen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheids wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 19 Inkraftsetzung

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Master of Science in Life Sciences* an der FHNW tritt am Anfang des Studienjahres 2010/11 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 6. August 2008.

Brugg, 25. August 2010



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW

